

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
	Fax (0202)	563 - 8492
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.01.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0068/13/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
13.02.2013 Ausschuss für Verkehr		Entgegennahme o. B.
Große Anfrage der Wählergemeinschaft für Wuppertal (WfW) zu den Erschließungskosten		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Wählergemeinschaft für Wuppertal (WfW)

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Frage 1:

Hat die Stadt Wuppertal noch Rückstände bei der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen?

Antwort:

Diese Frage lässt sich weder quantitativ noch qualitativ beantworten. Es besteht weder eine Auflistung der beitragsfähigen Erschließungsmaßnahmen noch eine Zusammenstellung der hieraus resultierenden beitragsfähigen Aufwendungen. Eine solche Übersicht müsste mindestens die Bautätigkeiten aus dem Zeitraum der letzten hundert Jahre erfassen, weil auch Straßen- und Kanalbaumaßnahmen ab dem Beginn des letzten Jahrhunderts beitragsrelevant sein können.

Aus den Akten, die zu jeder Straße geführt werden, lässt sich teilweise detailliert entnehmen, wie die einzelnen Bestandteile der Straßen (Fahrbahn, Gehwege usw.) beitragsrechtlich zu bewerten sind. Teilweise sind die Aussagen aber auch nicht mehr zu gebrauchen, weil nach der Entwicklung der Rechtsprechung die Straßen oder ihre Bestandteile heute anders beurteilt werden müssen. Um die gewünschte Antwort auf die gestellte Frage geben zu können, müssten im Grunde alle vorhandenen Informationen zusammengefasst, anhand der heutigen Rechtslage neu bewertet und listenmäßig dargestellt werden. Hiermit würde ein erfahrener Sachbearbeiter bzw. eine erfahrene Sachbearbeiterin zwei bis drei Jahre ausschließlich beschäftigt sein. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass eine verlässliche Aussage zu dem beitragsrechtlichen Zustand einer Straße die Rückverfolgung ihrer Entwicklung bis kurz nach Inkrafttreten des Preußischen Fluchtliniengesetzes aus dem Jahr 1875 voraussetzt. Die zunehmende Aufgabenverdichtung auch im Ressort Straßen und Verkehr lässt eine solche profunde Prüfung der Straßenhistorie nur noch im Einzelfall und bei Bedarf zu.

Frage 2:

Wie viele Verfahren sind noch offen und wie hoch sind die daraus erwarteten Beiträge für die Stadt Wuppertal?

Antwort:

Auch diese Frage kann mit einer konkreten Zahl nicht beantwortet werden, sodass versucht werden soll, sich einer Antwort auf anderem Wege zu nähern. Die beigefügte Liste enthält eine Übersicht aller Straßen in Wuppertal, für die nach dem aktuellen Kenntnisstand noch eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch entstehen kann. Diese Straßen haben bisher weder nach dem alten preußischen Recht noch nach dem seit 1961 geltenden Bundesbaugesetz bzw. später Baugesetzbuch einen Zustand erreicht, der eine Beitragspflicht ausgelöst hätte. Das schließt nicht aus, dass die Stadt Wuppertal oder die Vorgängergemeinden vor 1929 bereits Erschließungsmaßnahmen durchgeführt haben, die zu einem endgültigen Ausbauzustand einzelner Straßenbestandteile z.B. der Straßenbeleuchtungsanlagen oder der Straßenentwässerungsanlagen geführt haben. In ihrer Gesamtheit sind diese Straßen aber noch nicht endgültig hergestellt.

Zur Klarstellung sei nochmal darauf hingewiesen, dass das Recht für die Stadt Wuppertal, Erschließungsbeiträge zu erheben, erst dann entsteht, wenn

- eine Straße im planungsrechtlichen Innenbereich oder im Gebiet eines Bebauungsplans verläuft und eine Erschließungsfunktion hat,
- es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenrechts handelt,
- die Straße entsprechend den Herstellungsmerkmalen der jeweiligen Erschließungsbeitragssatzung hergestellt ist,
- sich der merkmalsgerechte Ausbau über ihre gesamte Länge erstreckt,
- die Straßenherstellung rechtmäßig im Sinne der planungsrechtlichen Anforderungen ist und
- eine rechtswirksame Erschließungsbeitragssatzung vorliegt.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kann eine Erschließungsbeitragspflicht nicht entstehen. Um bereits fertiggestellte Bestandteile einer Straße oder fertig hergestellte Straßenabschnitte vorzeitig abrechnen zu können, besteht die Möglichkeit, im Wege der Kostenspaltung oder im Wege der abschnittswisen Abrechnung Teilabrechnungen vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit macht das Ressort Straßen und Verkehr in den letzten Jahren verstärkt Gebrauch. Eine solche Verfahrensweise ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Beitragseinnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Verfahrenskosten stehen. Denn bei Teilabrechnungen müssen mehrere Heranziehungsverfahren durchgeführt werden. Ansonsten gilt und wird in ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt, dass auch für lange zurückliegende Erschließungsmaßnahmen Beiträge erst dann erheben werden können, nachdem eine Straße insgesamt hergestellt ist.

In der Begründung zur Großen Anfrage wird auf nicht abgerechnete Erschließungskosten von 100 Mio. Euro hingewiesen. Der Verfasser dieser Antwort kann sich erinnern, dass bereits vor vielen Jahren in der Verwaltung von einem Betrag über 50 Mio. Deutsche Mark für nicht abgerechnete Erschließungsmaßnahmen die Rede war. Daher ist die von der WfW genannte Zahl in keinsten Weise nachvollziehbar, für nahezu alle größeren Erschließungsmaßnahmen der letzten 50 Jahre wurden auch Erschließungsbeitragsverfahren durchgeführt. Die Erschließungsmaßnahmen in den noch nicht abgerechneten Straßen beschränken sich auf einzelne Bestandteile der Straße und können wegen des insoweit niedrigeren Investitionsvolumens in der Gesamtheit keinen Betrag von 100 Mio. Euro ausmachen. Vermutlich würden noch nicht einmal die Beitragseinnahmen der letzten 50 Jahre eine solche Größenordnung erreichen. Zum Vergleich: Die planmäßigen Einnahmen aus Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen im Jahr 2012 belaufen sich auf rd. 640.000 €.

Frage 3:

Wie kann man die noch offenen Verfahren beschleunigen?

Antwort:

Da eine systematische Erfassung und Beurteilung der erschließungsbeitragspflichtigen Straßen aufgrund des benötigten hohen Zeitaufwandes nicht möglich ist, wird eine Straße üblicherweise einer intensiveren rechtlichen Prüfung erst dann unterzogen, wenn aktuell eine Straßenbaumaßnahme oder eine Kanalbaumaßnahme in der Planung oder wenn aus anderen Gründen der Fokus auf eine bestimmte Straße gerichtet ist. Stellt sich im Rahmen einer solchen Prüfung heraus, dass nur noch geringfügige Ausbaumaßnahmen für eine endgültige Herstellung erforderlich sind, werden diese veranlasst.

Das Entstehen von Erschließungsbeitragspflichten kann häufig auch an dem noch nicht für eine Straße abgeschlossenen Grunderwerb scheitern. Das Eigentum an den ausgebauten Straßenflächen ist nach den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung eine Voraussetzung für eine endgültige Herstellung. Oft sind kleinere Flächen insbesondere bei älteren Straßen noch in Privateigentum. Ein Ankauf erfordert häufig einen vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand und ist zeitaufwändig. In diesen Fällen schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt üblicherweise den Beschluss einer Abweichungssatzung vor, mit der die Straße trotz des fehlenden Grunderwerbs für endgültig hergestellt erklärt wird. Damit kann die Durchführung eines Heranziehungsverfahrens oft um Jahre beschleunigt werden.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen setzt eine rechtmäßige Straßenherstellung im Sinne des § 125 Baugesetzbuch (BauGB) voraus. Danach muss der Straßenverlauf durch Straßenbegrenzungslinien in einem Bebauungsplan festgesetzt sein. Weicht der Straßenausbau erheblich von diesen Festsetzungen ab, kann eine Erschließungsbeitragspflicht erst entstehen, nachdem der Bebauungsplan geändert ist und die Straßenbegrenzungslinien an den tatsächlichen Ausbau angepasst sind. Ein Änderungsverfahren kann sich oft über Jahre hinziehen, wenn die Einleitung eines solchen Verfahrens z.B. aus stadtplanerischen Gründen problematisch ist.

Liegt kein Bebauungsplan vor, müsste entweder ein Bebauungsplan aufgestellt werden oder die Gemeinde stellt in einem Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB fest, dass die Straßenherstellung rechtmäßig erfolgte. Hierüber entscheidet der Verkehrsausschuss durch Beschluss. Nachdem durch eine Gesetzesänderung in § 125 Abs. 2 BauGB diese Möglichkeit eröffnet wurde, hat der Verkehrsausschuss schon für zahlreiche Straßen entsprechende Beschlüsse gefasst. Dadurch konnte ein zeitaufwändiges Bebauungsplanverfahren vermieden und Straßen zügiger abgerechnet werden.

Alle vorgenannten Maßnahmen benötigen für ihre Umsetzung teilweise einen langen Zeitraum. Insbesondere wenn Restausbauten an Straßen fehlen, ist wegen der beschränkten Haushaltsmittel oft erst mittelfristig an eine Realisierung zu denken. Das Ressort Straßen und Verkehr bedient sich schon jetzt des gesamten oben beschriebenen Instrumentariums, um Heranziehungsverfahren zu beschleunigen. Dennoch wird es auf lange Sicht nicht gelingen, für alle abrechnungsfähigen Erschließungsmaßnahmen auch die Erschließungsbeiträge zu erheben. Dafür hat sich der Straßenbau in den letzten hundert Jahren in Wuppertal eher an den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und an verkehrlichen Belangen orientiert als an den beitragsrechtlichen Belangen. Schon in den damaligen Städten Elberfeld und Barmen wurden in der Gründerzeit aus Kostengründen neu anzulegende Straßen nur mit Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen endgültig hergestellt. Die Straßenbefestigung blieb oft ein Provisorium. Dies ist u.a. ein Grund dafür, warum so viele Straßen auch im Innenstadtbereich noch nicht als endgültig hergestellt gelten können und noch der Erschließungsbeitragspflicht unterliegen.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01: Erschließungsbeitragspflichtige Straßen